

## Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis – Beauftragung ausländischer Dentallabore (Teil II.)

Im ersten Teil des Aufsatzes wurden die wesentlichen Grundsätze hinsichtlich der Thematik Umsatzsteuer in einer Zahnarztpraxis behandelt. Für welche zahnärztlichen Leistungen überhaupt Umsatzsteuer anfällt, wenn ja, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist und wie hilft gegebenenfalls die so genannte Kleinunternehmerregelung.

Steuerliche Probleme ergeben sich häufig dann, wenn Auslandsbeziehungen eine Rolle spielen. Konkret werden wir häufig mit der Fragestellung konfrontiert, was passiert eigentlich mit der Umsatzsteuer und wie rechne ich dieses ab, wenn eine in Deutschland gelegene Zahnarztpraxis für den Einkauf von Zahnprothetik ein Dentallabor in einem anderen EU Land (zum Beispiel Polen) beauftragt.

Im Folgenden sollen die Grundsätze anhand von den zwei typischen Fallgestaltungen dargestellt werden.

### Fall 1.)

**Eine deutsche Zahnarztpraxis, die auch ein umsatzsteuerpflichtiges Eigenlabor betreibt, also in Deutschland bereits umsatzsteuerpflichtig tätig ist, kauft Prothetik in einem in Polen ansässigen Dentallabor.**

Es liegt eine so genannte innergemeinschaftliche Erwerbsbesteuerung gemäß § 1 a) UStG vor. Der inländische Zahnarzt teilt dem Lieferanten im Ausland seine Umsatzsteuer-Ident Nummer mit, diese dient als Nachweis für die Unternehmereigenschaft des Zahnarztes.

Das polnische Labor liefert dann ohne Ausweis von USt, also netto und weist auf seiner Rechnung auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hin. Der Zahnarzt zahlt keine USt an das ausländische Labor.

Der Erwerb unterliegt dafür in Deutschland der innergemeinschaftlichen Erwerbsbesteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Der Zahnarzt führt folglich die Umsatzsteuer selbst an das deutsche Finanzamt ab. Damit der Zahnarzt nicht durch die Umsatzsteuer belastet wird, berechnet er die Umsatzsteuer in seiner eigenen Abrechnung weiter.

Die Abrechnung des Zahnarztes könnte beispielhaft wie folgt aussehen:

Zahnärztliches Honorar	€	1.000,00
Laborrechnung netto (des polnischen Labors)	€	500,00
Weiterbelastung Umsatzsteuer (innergemeinschaftl.Erwerb)	€	<u>35,00</u>
Rechnungsbetrag:	€	<u><u>1.535,00</u></u>

## Fall 2.)

**Eine deutsche Zahnarztpraxis führt nur steuerfreie Umsätze aus (zum Beispiel Zahnarzt ohne Eigenlabor) oder der Zahnarzt ist Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG (steuerpflichtige Umsätze kleiner € 17.500 pro Jahr) und kauft Prothetik in einem im EU-Ausland ansässigen Dentallabor.**

Der Erwerb unterliegt beim deutschen Zahnarzt **nicht** der innergemeinschaftlichen Erwerbsbesteuerung, sofern der Gesamtbetrag dieser Einkäufe aus allen EU-Mitgliedsstaaten die **Erwerbsschwelle** von € 12.500,00 per anno **nicht** überschreitet.

Ist diese Schwelle (von € 12.500,00 per anno) im vorangegangenen Jahr bereits **überschritten** worden oder wird sie dies voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr tun, greift auch in diesem Fall die Erwerbsbesteuerung gemäß § 1 a) UStG mit den Folgen wie in Beispiel Fall 1 dargestellt.

Wird diese Schwelle (von € 12.500,00 per anno) **nicht** überschritten, schuldet der Zahnarzt in Deutschland für den Einkauf der Prothetik im ausländischen Labor keine Umsatzsteuer, sofern auch das ausländische Labor in einem Jahr die **Lieferschwelle** von € 100.000 nicht überschreitet.

Der Umsatz ist im Ursprungsmitgliedstaat für das ausländische Labor steuerpflichtig, sofern dort nicht weitere Steuerbefreiungen greifen.

Folglich rechnet das ausländische Dentallabor seine Leistung unter Ausweis von ausländischer Umsatzsteuer ab. Der Zahnarzt zahlt die Leistung an das ausländische Labor inklusive der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer. Damit der Zahnarzt nicht durch die Umsatzsteuer belastet wird, berechnet er die Umsatzsteuer in seiner eigenen Abrechnung weiter.

Die Abrechnung des Zahnarztes könnte beispielhaft wie folgt aussehen:

Zahnärztliches Honorar	€	1.000,00
Laborrechnung (incl. der ausländ. USt von z.B. 10%)	€	<u>550,00</u>
Rechnungsbetrag:	€	<u>1.550,00</u>

Wie fast immer im Steuerrecht gibt es zu den beiden dargestellten Grundfällen Ausnahmen und Wahlrechte, die im Bedarfsfalle konkret besprochen werden sollten.